



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/20-1.7/95

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993 und das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert werden;

Sachbearbeiter:

Mag. WEINREICH

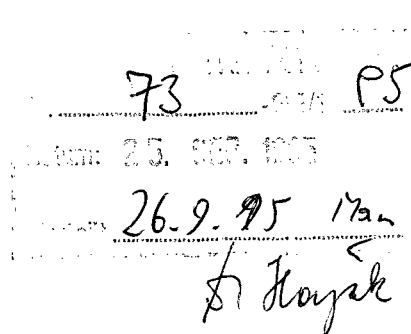
Tel.-Nr.: 515 95/2293

Fax-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien



Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales versendeten Entwürfe einer 53. Novelle zum ASVG zu übermitteln.

19. September 1995
Für den Bundesminister:
Schliefner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/20-1.7/95

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993 und das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert werden;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:

Mag. WEINREICH

Tel.-Nr.: 515 95/2293

Fax-Nr.: 515 95/3270

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit der ho. Note vom 7. August 1995, GZ 20.353/21-1/95, versendeten Entwurf einer 53. Novelle zum ASVG, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Z 19 (§ 36 ASVG):

Nach dieser Bestimmung soll dem § 36 Abs. 1 ASVG eine Z 8 angefügt werden, die die Militärkommanden zur Erstattung von An- und Abmeldungen verpflichtet. Gemäß § 6 Abs. 5 des Militärberufsförderungsgesetzes (MilBFG), BGBl.Nr. 524/1994, haben die Militärkommanden diese Meldungen jedoch nur zu veranlassen.

Da die ressortinterne Regelung der Organisation und Durchführung des MilBFG noch nicht abgeschlossen ist, somit die tatsächlich befaßte Stelle noch nicht zweifelsfrei feststeht, wäre es vorteilhafter, als meldepflichtige Stelle nach § 36 Abs. 1 Z 8 ASVG nicht das Militärkommando, sondern das Bundesministerium für Landesverteidigung namhaft zu machen.

Es wird daher ersucht, den § 36 Abs. 1 Z 8 wie folgt zu fassen:

"8. für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 12 pflichtversicherten ehemaligen Militärpersonen auf Zeit *dem Bundesministerium für Landesverteidigung*".

2. Zu Art. I Z 24 (§ 44 ASVG):

Da in der neuen Z 9 des § 44 Abs. 1 ASVG auf den gesamten § 4 MilBFG Bezug genommen wird, würde die Beitragsgrundlage sowohl Geldleistungen gem. § 4 Abs. 1 als auch nach § 4 Abs. 2 MilBFG umfassen. Gemäß § 6 Abs. 3 MilBFG ist jedoch nur die Geldleistung nach § 4 Abs. 1 MilBFG, nicht jedoch der Aufwand für die "Fahrtkosten" nach § 4 Abs. 2 MilBFG als Beitragsgrundlage heranzuziehen.

Es wird daher ersucht, den § 44 Abs. 1 Z 9 wie folgt zu fassen:

"9. Bei den nach § 4 Abs. 1 Z 12 pflichtversicherten Personen die Geldleistungen gemäß § 4 Abs. 1 des Militärberufsförderungsgesetzes."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

19. September 1995
Für den Bundesminister:
Schliffner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

